

Merkblatt Abschreibungen¹ auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe²

Gültig für Geschäftsabschlüsse nach dem 1. Juli 2014

1. Rechtsgrundlagen

- §§ 30 und 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)
- Art. 27 Abs. 2 Bst. a, 28 und 62 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)

2. Normalsätze in Prozenten des Buchwertes³

Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser

- auf Gebäuden allein⁴ 2 %
- auf Gebäude und Land zusammen⁵ 1,5 %

Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude

- auf Gebäuden allein⁴ 4 %
- auf Gebäude und Land zusammen⁵ 3 %

Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie

- auf Gebäuden allein⁴ 6 %
- auf Gebäude und Land zusammen⁵ 4 %

Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude)

- auf Gebäuden allein⁴ 8 %
- auf Gebäude und Land zusammen⁵ 7 %

Wird ein Gebäude für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen.

Hochregallager und ähnliche Einrichtungen 15 %

Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden 20 %

Gleis-Anschlüsse 20 %

Wasserleitungen zu industriellen Zwecken 20 %

Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container 20 %

Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter 25 %

¹ Dieses Merkblatt gilt für Abschreibungen gemäss Art. 960a Abs. 3 OR.

² Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrtsunternehmungen bestehen besondere Merkblätter, erhältlich beim Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Fellerstrasse 21, 3003 Bern, Telefon 031 325 50 50 / Fax 031 325 50 58 / E-Mail verkauf.zivil@bbl.admin.ch, Internet www.bbl.admin.ch.

³ Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

⁴ Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.

⁵ Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.

| | |
|--|------|
| Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger | 30 % |
| Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken | 30 % |
| Motorfahrzeuge aller Art | 40 % |
| Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind, oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Strassenbaumaschinen | 40 % |
| Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind | 40 % |
| Büromaschinen | 40 % |
| Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software) | 40 % |
| Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill | 40 % |
| Automatische Steuerungssysteme | 40 % |
| Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte | 40 % |
| Werkzeuge, Werkzeugeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw. | 45 % |
| Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche | 45 % |

3. Sonderfälle

3.1. Investitionen für energiesparende Einrichtungen
 Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie und dgl. können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50 Prozent vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 2) abgeschrieben werden.

3.2. Umweltschutzanlagen
 Gewässer- und Lärmschutzanlagen sowie Abluftreinigungsanlagen können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50 Prozent vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 2) abgeschrieben werden.

4. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Die Nachholung unterlassener Abschreibungen ist nur in Fällen zulässig, in denen das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsgangs keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Wer Abschreibungen nachzuholen begehrt, ist verpflichtet, deren Begründetheit nachzuweisen.

5. Besonderes Direktabschreibungsverfahren

5.1. Direktabschreibungen sind möglich auf beweglichen Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens wie Mobiliar, Büromaschinen, Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software), einfachen Apparaten sowie Werkstatteinrichtungen und Werkzeugen etc. mit einem relativ geringen Anschaffungswert.

- 5.2. Direktabschreibungen sind nur möglich bei Anschaffungen bis zu einem maximalen Wert von 5'000 Franken pro Anlagegut. Solche Anschaffungen können entweder aktiviert und sogleich vollständig abgeschrieben oder direkt dem Aufwand belastet werden.
- 5.3. Für bewegliches Anlagevermögen mit einem Anschaffungswert von mehr als 5'000 Franken, für Liegenschaften und Grossanlagen sowie für Werte des finanziellen Anlagevermögens und immaterielle Werte ist das Direktabschreibungsverfahren nicht zulässig.
- 5.4. Direktabschreibungen, wie sie in Ziffer 5.1 und 5.2 beschrieben sind, können jederzeit vorgenommen werden, d.h. insbesondere auch dann, wenn auf den fraglichen Gegenständen bereits nach den Normsätzen gemäss Ziffer 2 abgeschrieben worden ist.
- 5.5. Die Anwendung des Direktabschreibungsverfahrens ist unabhängig von der Grösse des Unternehmens und ist sowohl bei der Staats- und Gemeindesteuer als auch bei der direkten Bundessteuer anwendbar.

6. Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären.

Allgemeine Auskünfte erhalten Sie bei:

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft
Postfach, 4410 Liestal
T 061 552 51 20, steuerverwaltung@bl.ch, www.steuern.bl.ch